

Wettbewerbspolitik und die mittel- und osteuropäischen Länder

Adam Twardoch



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Wettbewerb und Wettbewerbspolitik	2
2.1. Wettbewerb	2
2.2. Wettbewerbspolitik	3
2.2.1. Unternehmensbezogene Wettbewerbsregeln	3
2.2.2. Staatsbezogene Wettbewerbsregeln	3
3. Die EU und die MOEL	4
3.1. Wettbewerbspolitik in der EU	4
3.2. Der Transformation und der geplante EU-Beitritt der MOEL	6
3.2.1. Das Ende der Planwirtschaft	6
3.2.2. Geplante Erweiterung der EU	7
4. Entwicklung der Wettbewerbspolitik in den MOEL	8
4.1. Grundriß der Entwicklung	8
4.2. Risiken der Entwicklung	8
4.3. Ablauf der Entwicklung	10
4.3.1. Entwicklung der Gesetzgebung	10
4.3.2. Entwicklung der Durchführung	12
4.3.3. Verhandlungen mit der EU	13
4.4. Herausforderungen der Entwicklung	15
5. Schlußwort	16

Twardoch, Adam:

Wettbewerbspolitik und die mittel- und osteuropäischen Länder

Eine Seminararbeit im Rahmen des Seminars „Die Osterweiterung der EU“
von PD Dr. Thomas Eger / Heiko Fritz
an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Version: 1.12.1999

Copyright © 1999 by Adam Twardoch. Alle Rechte vorbehalten.

E-Mail: twardoch@font.org

Web: <http://www.font.org/>

Wettbewerbspolitik und die mittel- und osteuropäischen Länder

Adam Twardoch

Eine Seminararbeit im Rahmen der Seminars „Die Osterweiterung der EU“
von PD Dr. Thomas Eger / Heiko Fritz
an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Version: 1.12.1999
E-Mail: twardoch@font.org

1. Einführung

In einer Marktwirtschaft erfolgt die Koordination wirtschaftlicher Handlungen vorwiegend über den Markt. Das Hauptelement dieser Koordination ist der Wettbewerb. Er hat die Aufgabe, die volkswirtschaftlichen Ressourcen in ihre produktivsten Verwendungen zu lenken, die Konsumenten vor Marktmacht zu schützen und die Generierung sowie Verbreitung innovativer Problemlösungen zu unterstützen.

Doch es ist nicht selbstverständlich, daß sich die Marktkoordination bzw. der Wettbewerb als funktionsfähig erweisen. So kann der Fall eintreten, daß Absprachen von Konkurrenten, Marktmacht oder bestimmte Verhaltensweisen den Wettbewerb behindern, so daß die marktliche Koordination beeinträchtigt wird. Die Sicherung des Wettbewerbs gegen Beschränkungen durch eine entsprechende Wettbewerbspolitik ist daher für die Funktionsfähigkeit marktwirtschaftlicher Systeme unabkömmlich.

Im Laufe der Zeit wurden verschiedene wettbewerbstheoretische Ansätze entwickelt, die auf den generellen Entwicklungsströmen der Wirtschaftswissenschaften (die traditionelle Preistheorie, die theoretische Industrieökonomik, das „funktionsfähige Wettbewerb“, effizienzorientierte Konzepte, z.B. *Chicago School*, evolutorische Ansätze).

Eine besondere Aufmerksamkeit schenken wir der Wettbewerbspolitik in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich seit 1989 in einem Prozeß der ökonomischen, politischen und sozialen Transformation befinden. In dem Übergang von einer Planwirtschaft zur Marktwirtschaft und in Sicht eines geplanten Beitritts dieser Länder in die Europäische Union, spielt die wirtschaftliche Konkurrenz eine besondere Rolle. Auf den Produktmärkten kann die Konkurrenz einerseits zur Verbesserung des Managements, Steigerung der Leistungsfähigkeit, des Umfangs und der Qualität der Produktion, andererseits zum technischen Fortschritt und Entwicklung der Unternehmen beitragen.

Nachdem die mittel- und osteuropäische Länder (weiter: MOEL) den Prozeß der wirtschaftlichen Transformation angetreten haben, hat sich die Notwendigkeit der Schaffung von Bedingungen und der Förderung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs ergeben.

Die Entwicklung der Märkte und der Konkurrenz konnte durch das Umstrukturieren der großen Staatsunternehmen und die private Unternehmenstätigkeit gefördert werden. Die bestehenden Monopole und die von der zentralen Planung übernommene Neigung zum koordinierten Verhalten stellten jedoch eine potentielle Gefahr für diesen Prozeß dar. Unter diesen Umständen war es klar, daß eine gezielte und konkrete Wettbewerbspolitik als ein wesentliches Instrument der wirtschaftlichen Transformation anzusehen ist.

2. Wettbewerb und Wettbewerbspolitik

2.1. Wettbewerb

Eine allgemein akzeptierte Definition des Begriffes „**Wettbewerb**“ kann nicht genannt werden. Die, die existieren, knüpfen an den **Wettbewerbswirkungen** (d.h. den Marktergebnissen), am **Wettbewerbsprozeß** (dem Marktverhalten) oder an den **Wettbewerbsvoraussetzungen** (z.B. an der Marktstruktur) an. Die für den genannten Attribute geforderten Kriterien werden aber in der Literatur ebenfalls unterschiedlich beschrieben. (vgl. [1], S. 12 ff.).

Die am meisten zitierten Definitionen wurden von **Borchardt** und **Fikentscher** sowie **Ott** formuliert:

„Wirtschaftlicher Wettbewerb ist das ständige Streben sich gegenseitig im Wirtschaftserfolg beeinflussender Anbieter oder Nachfrager (Mitwettbewerber) nach Geschäftsverbindungen mit Dritten (Kunden oder Lieferanten) durch Inaussichtstellen günstiger erscheinender Geschäftsbedingungen.“ [2]

„Konkurrenz bedeutet (...) eine Beziehung zwischen den Marktteilnehmern einer Marktseite. (...) Konkurrenz [ist] als eine agonistische Beziehung zwischen Anbietern oder Nachfragern zu definieren. Agonistisch soll dabei (...) bedeuten, (...) daß die Anbieter bzw. Nachfrager sich zu übertreffen suchen.“ [3]

Zur Definierung des Wettbewerbs werden öfters auch sog. Wettbewerbsfunktionen benutzt. Zu diesen „zentralen, vom Wettbewerb erwarteten Wirkungen“ (nach [1], S. 96) zählen **Freiheit**, **Wohlstand** und **Verteilungsgerechtigkeit**. Ein Marktgeschehen, das alle diese Funktionen gleichzeitig realisiert, wird als **funktionsfähiger Wettbewerb** (*workable competition*) bezeichnet.

2.2. Wettbewerbspolitik

Die **Wettbewerbspolitik** (*competition policy*) umfaßt „alle Bestrebungen, Handlungen und Maßnahmen staatlicher Institutionen, die einen freien funktionsfähigen Wettbewerbsprozeß in einem marktwirtschaftlichen System ermöglichen, ordnen und sichern“ (nach [4]).

Einige Wettbewerbstheoretiker (z. B. *Herdzina*, [1]) beschäftigen sich vorwiegend mit einem Aspekt der Wettbewerbspolitik: mit Maßnahmen des Staates, die auf Handlungen der Unternehmen ausgerichtet sind. Die Beschreibung der Wettbewerbspolitik mit Rücksicht auf die MOEL bedarf jedoch eines breiteren Blickwinkels. Ein vielleicht sogar wichtigerer Aspekt der Wettbewerbspolitik aus der heutigen Perspektive (vgl. 4.4) sind die Eigenmaßnahmen des Staates, die ebenfalls geregelt werden müssen (vgl. 2.2.2).

2.2.1. Unternehmensbezogene Wettbewerbsregeln

Verhinderung wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens (*Anti-trust policy*). In der Planwirtschaft war der Staat der größte Benefizient jeglicher Beschränkungen des freien Handels (etwa durch Einfuhrzölle etc.). Wenn die Handelsbarrieren nicht vorhanden sind, besteht die Gefahr, daß private Unternehmen versuchen werden, eine ähnliche Situation zu schaffen, d.h. Schranken aufzubauen: sie werden versuchen, hohe Markteintrittsbarrieren zu kreieren, gemeinsam den Markt aufzuteilen, oder ihre dominierende Position gegen die Konkurrenten zu benutzen. Daher sollten alle für den Handel nachteiligen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, etwa in Form von Kartellen, abgestimmten Verhaltens, Preis- oder Konditionsbindungen, untersagt werden. Nur bestimmte Kooperationsformen, die als positiv angesehen werden, sollten erlaubt sein, beispielsweise solche, die zur Qualitätssteigerung oder Rationalisierung enorm beitragen oder für Verbraucher sonstige positive Effekte mit sich bringen, welche die negativen Abfolgen der Wettbewerbseinschränkung nivellieren.

Verhinderung wettbewerbsbeschränkender Marktstrukturen. Der offene Markt stellt die Unternehmen vor Herausforderungen, vor denen sie versuchen werden sich zu schützen, indem sie strategische Bündnisse in Form von Fusionen und Übernahmen bilden. Dies ist prinzipiell eine gesetzmäßige Strategie, die jedoch sorgfältig überwacht werden muß, um die Wettbewerbsstrukturen auf dem Markt zu schützen. Ansonsten droht die Gefahr, daß die Großunternehmen einen beträchtlichen Teil des Markts kontrollieren und ihre marktbeherrschende Stellung (Monopol, Teilmonopol, Oligopol) ausnutzen werden, um höhere Preise zu verlangen oder kleinere Konkurrenten z.B. durch Dumpingpreise oder Alleinvertriebsvereinbarungen aus dem Markt zu drängen.

2.2.2. Staatsbezogene Wettbewerbsregeln

Staatliche Beihilfen (*State Aids*). Wenn die Handelsgrenzen offen sind, werden Regierungen wahrscheinlich versuchen, durch Beihilfen verschiedenster Art (Staatsgarantien, Vorzugskredite, Schuldenerlaß, Subventionen etc.) die eigene Industrie gegen zunehmenden

Wettbewerb zu schützen, was auch den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt gefährden kann. Solche Beihilfen sollten nur dann gebilligt werden, wenn sie die Konkurrenz nicht gefährden, z.B. wenn es sich um soziale Beihilfen handelt, die an einzelne Verbraucher gerichtet sind, um Beihilfen zur Beseitigung von Schäden oder Naturkatastrophen, oder solche, wo die Interessen der EU insgesamt gefördert werden. Auch Beihilfen, ohne diese ein Projekt nicht durchgeführt werden könnte, bzw. wenn Art und Umfang der Beihilfe im Einklang mit dem angestrebten Ziel stehen, könnten genehmigt werden. Der Staat sollte außerdem – im Interesse der Gemeinschaft und nach Genehmigung – ausgewählte Wirtschaftszweige, kulturelles Erbe sowie unterentwickelte Gebiete fördern können.

Staatliche Unternehmen oder Unternehmen, denen der Staat besondere oder ausschließliche Rechte gewährt. Solche Unternehmen dürfen keine Wettbewerbsvorteile erhalten und sollten die allgemeinen Wettbewerbsregeln einhalten, es sei denn, die Privilegien werden im öffentlichen Interesse erteilt.

3. Die EU und die MOEL

3.1. Wettbewerbspolitik in der EU

Die in Kapitel 2.2 genannten Ziele und Instrumente der Wettbewerbspolitik sind in den meisten Ländern durch entsprechende Gesetze geregelt. Das amerikanische *Anti-trust*-Recht beruht im wesentlichen auf drei zentralen Gesetzen, dem *Sherman Act* (1890), dem *Federal Trade Commission Act* und dem *Clayton Act* (beide 1914) (vgl. [1], S. 175 ff.). Auch internationale Organisationen wie die WTO (Welthandelsorganisation) oder die OECD [5] beschäftigen sich intensiv mit der Wettbewerbspolitik.

Rechtsgrundlagen in der EU. In den Ländern, die Mitglieder der Europäischen Union sind, ist die Wettbewerbspolitik auf mehreren Stufen geregelt. Die generellen Rahmen schreibt das Europarecht vor. Diese werden durch die lokalen Vorschriften jedes Mitgliedstaates ergänzt, wobei stets das Prinzip des Vorranges des Europarechtes über das Landesrecht gilt.

In der Bundesrepublik Deutschland umfaßt das lokale Wettbewerbsrecht vor allem das GWB [6], das UWG [7], sowie diverse Nebengesetze (vgl. dazu [1], S. 122 ff.).

Die Wettbewerbsregeln der Europäischen Union sind in den Artikeln 3 und 81 bis 89 (ex-Artikel: 3, 85 bis 94) EGV [8] und in den Artikeln 4 und 65 bis 67 EGKSV [9] niedergelegt. Das Hauptprinzip der EU-Wettbewerbspolitik ist im Artikel 3 EGV festgehalten: „Die Tätigkeit der Gemeinschaft (...) umfaßt (...) ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt“. Im einzelnen, faßt der 6. Teil des EGV die Wettbewerbsregeln der EU zusammen. Er listet allgemeine Fälle (Handlungen) auf, die „mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten“ sind, sieht jedoch auch Ausnahmen vor.

Die verbotenen Handlungen der Unternehmen (vgl. 2.2.1) werden in den Artikeln 81 und 82 (ex-Artikel 85 und 86) geregelt. Nach Artikel 82 sind wettbewerbsgefährdende

Marktstrukturen untersagt. Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten wird im Artikel 81 in Anlehnung an die unter 2.2.1 beschriebenen Prinzipien geregelt: bestimmte Kooperationsformen, die als positiv angesehen werden, sind hingegen im Rahmen von Gruppenfreistellungsverordnungen erlaubt.

Um der Entstehung solcher dominierender Strukturen vorzubeugen, hat im Dezember 1989 der Europäische Rat die Fusionskontrollverordnung erlassen, auf deren Grundlage die Europäische Kommission Unternehmenszusammenschlüsse prüfen kann, bevor sie vollzogen sind.

Die Artikel 86 und 87 (ex-Artikel 90 und 92) EGV beziehen sich auf die Handlungen des Staates (vgl. 2.2.2).

Im Artikel 86 sind Regeln formuliert, die staatliche (öffentliche) Unternehmen, oder Unternehmen, denen die EU-Staaten „*besondere oder ausschließliche Rechte gewähren*“, betreffen. Um zu überprüfen, ob diese befolgt werden, darf die EU-Kommission von den Mitgliedstaaten die Offenlegung von allen finanziellen Transaktionen, die diese Unternehmen durchgeführt haben, verlangen. Um den Wettbewerb auf den Märkten zu stärken, die von öffentlichen Unternehmen beherrscht werden, wurden für die Bereiche Telekommunikation und Luftverkehr entsprechende EU-Richtlinien erlassen.

Nach Artikel 87 werden staatliche Beihilfen nur unter besonderen Umständen gebilligt, wobei die Richtlinien an die unter 2.2.2 geschilderten Bedingungen knüpfen.

Im Artikel 4 des **EGKSV** sind ebenfalls Maßnahmen untersagt, die am Gemeinsamen Markt den Wettbewerb in negativer Weise beeinflussen, wie etwa: Ein- und Ausfuhrzölle, mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs, diskriminierende Maßnahmen oder Praktiken, beispielsweise Beschränkungen der freien Wahl des Lieferanten, von den Staaten erlassene Subventionen, Beihilfen oder Sonderlasten, sowie Praktiken, die auf eine Aufteilung oder Ausbeutung der Märkte abzielen. Die Artikel 65 bis 67 EGKSV definieren ähnliche Schranken und Ausnahmen, wie der EGV.

Institutionen. Zur Durchsetzung der innerstaatlichen Wettbewerbsvorschriften haben die EU-Mitgliedstaaten eigene Behörden (z.B. in Deutschland das Bundeskartellamt), die **Europäische Kommission** behält jedoch die Gesamtkontrolle über die Wettbewerbssituation auf dem Gemeinsamen Markt. Darüber hinaus verfügt die Kommission bei eventuellen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht über weitreichende Ermittlungsbefugnisse und kann seit 1989 Fusionen zwischen Großunternehmen einer eingehenden Prüfung unterziehen und gegebenenfalls verbieten. Zuständig für die Wettbewerbspolitik ist die Generaldirektion IV [10].

Das Handeln der Kommission unterliegt der Rechtsaufsicht des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, Unternehmen und Privatpersonen, die sich durch einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln geschädigt fühlen, können auch direkt in den Mitgliedstaaten vor Gericht klagen.

Das **Europäische Parlament** erstellt jedes Jahr einen Bericht, in dem die Tätigkeit der Kommission bewertet wird und äußert sich zu allen wichtigen Entwicklungen in der

Wettbewerbspolitik, das **Ministerrat** ist für die Genehmigung von Gruppenfreistellungen zuständig.

Prozeduren. Da das Wettbewerbsrecht der EU eine höhere Priorität als das innerstaatliche Recht hat und in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist, kann die Europäische Kommission in Fragen der Wettbewerbspolitik (vor allem bei Verstößen gegen die oben genannten EU-Regeln) direkt handeln: entweder aus eigener Initiative oder aufgrund von Beschwerden der Mitgliedstaaten, Unternehmen oder von Privatpersonen. Die Kommission kann auf Antrag prüfen und ggf. bescheinigen, daß eine konkrete Vereinbarung zwischen Unternehmen wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist. Eine den Wettbewerb beschränkende Vereinbarung kann auch genehmigt werden, wenn sie für die Allgemeinheit erhebliche Vorteile mit sich bringt.

Die Kommission verfügt über weitreichende Ermittlungsbefugnisse: die Mitarbeiter können unangekündigt Unternehmen besuchen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen, die betroffenen Unternehmen können auch zu einer Anhörung geladen werden. Wird ein Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt, so können Geldbußen bis zu 10% des Jahresumsatzes verhängt werden.

3.2. Der Transformation und der geplante EU-Beitritt der MOEL

3.2.1. Das Ende der Planwirtschaft

Seit 1989 findet in den meisten MOEL ein Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft statt. Der marktwirtschaftliche Wettbewerb konnte in der Planwirtschaft nicht realisiert werden, da die Wirtschaftssubjekte nicht nach dem Streben zur Gewinnmaximierung, sondern nach anderen Prinzipien gehandelt haben, und der Staat zahlreiche Handelsbehinderungen aufgebaut hat.

Der marktwirtschaftliche Wettbewerb wurde als Folge mangelnder Koordination in der Wirtschaft angesehen, die durch den zentral erarbeiteten Plan beseitigt werden sollte. Aufgrund der Knappheit, der Preisregulierung und der Abwesenheit von Wettbewerbsbeziehungen zwischen staatlichen Anbietern, hat sich lediglich eine andere Form des Wettbewerbs entwickelt: die Käuferkonkurrenz.

Das grundsätzliche Versagen der Idee, den Wettbewerb durch Plan zu ersetzen, ist vor allem auf die übergroßen, ineffizienten Strukturen sowie das opportunistische Handeln der Marktsubjekte zurückzuführen.

Eine weitere Besonderheit der Planwirtschaft war, daß hauptsächlich eine Art *economy of scale* betrieben wurde: die Produktion hat sich verstärkt an Grundprodukten konzentriert, es wurden Unternehmensstrukturen vorgezogen, die übermäßig groß waren, weil sie in keinem Verhältnis zu den Marktanforderungen gestanden haben.

3.2.2. Geplante Erweiterung der EU

Im **Dezember 1991** hat die Europäische Union mit Polen und Ungarn sog. Europa-Abkommen unterzeichnet [11], in Folge denen zwei Jahre später eine Assoziierung Polens und Ungarns mit der EU in Kraft getreten ist. Diese Abkommen bilden die erste Grundlage für eine spätere Integration der betroffenen Länder in die EU. In den Jahre **1993–96** haben auch weitere MOEL (Polen, Ungarn, Tschechien, die Slowakische Republik, Litauen, Lettland, Estland, Bulgarien, Rumänien und Slowenien) ähnliche Abkommen mit der EU unterschrieben.

Im **Juni 1993** in Kopenhagen hat der Europäische Rat definiert, welche ökonomische und politische Bedingungen ein potentieller Beitrittskandidat erfüllen sollte. Er sollte vor allem die Stabilität der demokratischen Institutionen, den Respekt des Rechtssystems und der menschlichen Rechte, sowie den Schutz der Minderheiten garantieren. Weitere Voraussetzungen waren: Bestehen einer funktionsfähigen Marktwirtschaft, die Fähigkeiten, der Konkurrenz an dem Gemeinsamen Markt stand zu halten, und die Bereitschaft, die politischen und wirtschaftlichen Ziele der Union zu verfolgen.

Im **Dezember 1994** in Essen hat der Rat einen sog. *White Paper* [12] verfaßt, das eine Skizze der Strategie der *Überleitung zum Beitritt* (*pre-accession strategy*, vgl. [13]) für die MOEL war. In dem Dokument wurden die Bedingungen für eine stufenweise, harmonische Integration der Wirtschaft, der administrativen Strukturen und des Justizsystems der MOEL in die EU-Strukturen definiert.

An der Sitzung des Europäischen Rates in Luxemburg im **Dezember 1997** wurde eine Entscheidung gefallen, den zehn MOEL sowie Zypern den Beitritt in die Europäische Union zu ermöglichen.

Schließlich nahm im **März 1998** die EU Verhandlungen mit sechs Bewerberländern – Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Estland und Zypern – über die Bedingungen des Beitritts dieser Länder zur EU auf. Fünf weitere Länder – Rumänien, Slowakei, Lettland, Litauen und Bulgarien – haben ebenfalls ihren Beitritt beantragt. Auf dem Europäischen Rat vom im **März 1999** in Berlin haben Regierungschefs der EU das Aktionsprogramm „Agenda 2000“ beschlossen, der sich größtenteils mit der EU-Erweiterung befaßt [14].

In den zur Zeit laufenden Verhandlungen (vgl. [15]) werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die einzelnen Bewerberländer der EU beitreten, wobei sie stets das Gemeinschaftsrecht (**acquis communautaire**) übernehmen müssen. Thema der Verhandlungen (sog. **screenings**) sind die Bedingungen, unter denen die Bewerberländer den *acquis communautaire* übernehmen, umsetzen und durchsetzen, sowie mögliche Übergangsregelungen, deren Umfang und Dauer begrenzt sein müssen. Die Verhandlungen werden in verschiedenen Sachbereichen geführt, die in Kapitel unterteilt sind. Die Wettbewerbspolitik wird gesondert als **Kapitel 6** der *screenings* behandelt, die letzten Verhandlungen zu diesem Thema wurden 9–16 Oktober 1999 geführt.

4. Entwicklung der Wettbewerbspolitik in den MOEL

4.1. Grundriß der Entwicklung

Während des EU-Erweiterungsprozesses spielt die effektive Gestaltung und Durchsetzung der EU-Wettbewerbspolitik eine entscheidende Rolle für den Erfolg des Modells der europäischen Integration (vgl. [17], [12], [16]). Daher sollte in den Beitrittskandidatländern eine **Anpassung** der Wettbewerbsregeln an die EU-Wettbewerbspolitik stattfinden. Damit diese Regeln auch effektiv durchgesetzt werden können, muß das Justizsystem, die Administration sowie die relevanten ökonomischen Subjekte genügendes Verständnis über diese Wettbewerbsregeln und -politik haben.

Der EU-Rat hat in dem *White Paper* (vgl. 3.2.2), die Einrichtung und die Durchführung neuer transparenter Richtlinien zur Regelung des Wettbewerbs gefordert. Die geforderten Wettbewerbsregeln sollten sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Sektor gelten und im Einklang mit der EU-Gesetzgebung eingeführt werden. Die im *White Paper* geforderten Bedingungen stimmen mit den in 2.2 genannten überein und entsprechen der aktuellen EU-Wettbewerbspolitik.

Desweiteren wird während der zur Zeit erfolgenden Rechtsanpassung ein europaweiter Netz von **Wettbewerbsbehörden** aufgebaut, die die gleichen Grundprinzipien des Konkurrenzgesetzes anwenden. Dies erlaubt später eine effektive dezentralisierte Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in ganz Europa.

Die Einrichtung einer Wettbewerbsbehörde und die Annahme eines Wettbewerbsgesetzes sind nur die ersten Schritte in Richtung einer effektiven Wettbewerbspolitik. Eine viel schwierigere Aufgabe ist die effektive **Durchsetzung** (Durchführung) und Anwendung des Gesetzes durch alle ökonomischen Subjekte. Die Voraussetzung dafür ist, daß die Wettbewerbsbehörden über entsprechend ausgebildetes Personal, sowie politische Unabhängigkeit und faktische Durchsetzungsmacht verfügen.

Die Wettbewerbsbehörden sollten auch eine Rolle als Wettbewerbsbefürworter spielen, etwa bei Verfassung von Gesetzen, die mit den zugrundeliegenden Grundregeln der Wettbewerbsrichtlinien nicht übereinstimmen können, insbesondere was die *geregelten Sektoren*, wie Energie, Telekommunikation und Transport betrifft.

Des weiteren müssen in den Transformationsökonomien zahlreiche andere Prozesse durchgeführt werden, beispielsweise Wiederherstellung des privaten Besitzes und der Eigentumsrechte, Modernisierung des Handelsrechts und des Konkursrechts, sowie Reform der staatlichen Administration und der Justiz.

4.2. Risiken der Entwicklung

Man darf jedoch nicht vergessen, daß die Transformation bestimmte Beschränkungen und Notwendigkeiten mit sich bringt. Eine Umstrukturierung findet in den MOEL statt, um die Diskrepanz zwischen der Industrie, den Dienstleistungen und der Landwirtschaft auszugleichen. Wie bereits in 3.2.1 erwähnt, existierten in der Planwirtschaft vor allem

ineffiziente, übergroße Unternehmensstrukturen. Liberalisierung der Preise, des Handelsverkehrs und Zulassung ausländischer Investoren hatte einen wesentlichen Einfluß auf die Intensivierung der Konkurrenz auf den Märkten, jedoch sind diese Maßnahmen nicht ausreichend, um einen funktionsfähigen Wettbewerb dauerhaft zu sichern. Außerdem zeigt die Erfahrung, daß eine absolute Liberalisierung des Handels auch in den entwickelten Ökonomien nach wie vor nicht realisierbar ist.

Aus diesem Grund besteht eine Reihe von Risiken, die den Wettbewerb gefährden können:

- Ausländische Investoren sind überwiegend an der Privatisierung von bestehenden großen Staatsunternehmen interessiert bzw. haben sich daran beteiligt. Die Regierungen neig(t)en in diesen Fällen dazu, diese Unternehmen ungeteilt zu verkaufen, um deren beherrschende Marktposition aufrechtzuerhalten und einen möglichst großen Erlös aus der Privatisierung zu erzielen. Dieses widerspricht offensichtlich dem Interesse der Verbraucher und der Marktkonkurrenten und bedarf energischen Interventionen der Wettbewerbsbehörde.
- Viele Märkte in den MOEL haben immer noch einen lokalen Charakter. Sie sind durch hohe Eintrittsbarrieren vom Weltmarkt abgeschirmt.
- Unternehmen haben begrenzten Zugang zu Krediten und anderen Ressourcen, was bestehende Akteure favorisiert.
- Existierende Monopolisten erhalten vom Staat diverse Beihilfen, beispielsweise Subventionen, Vorzugskredite, Steuer- und Schuldenerlässe.

Aus diesen Gründen kann die EU-Wettbewerbspolitik nicht „as is“ auf die MOEL übertragen werden, sondern bedarf einer pragmatischen Implementierung unter Berücksichtigung der aufgezählten Problemstellen.

Es ist unumstritten, daß die Richtlinien, die aus den Artikeln 81, 82 und 87 EGV hervorgehen, in den jeweiligen Länderpolitiken eine Anwendung finden sollen. Auch die in den Europa-Abkommen festgehaltenen Regeln, sowie diese, die in dem *White paper* formuliert wurden, sollten befolgt werden. Es ist jedoch vorzusehen, daß die Ausnahmeregelungen, die in den genannten Dokumenten niedergeschrieben sind, in den MOEL verstärkt angewandt werden müssen. Beispielsweise dürfen laut Artikel 87 (3)a unterentwickelte Gebiete gefördert werden: das trifft z. Zt. u. a. im Fall der neuen Bundesländer zu, es wird auch vorgesehen, daß nach der EU-Osterweiterung die meisten MOEL als solche Gebiete eingestuft werden (vgl. [17], S. 4). Bereits jetzt entfallen auf die förderfähigen Gebiete fast 50 % der EU-Bevölkerung, was die Obergrenze sei. Da jedoch der Lebensstandard in den assoziierten Ländern durchweg niedriger ist, wird sich der Gesamtprozentsatz der in Fördergebieten lebenden Bevölkerung durch den Beitritt der MOEL erhöhen.

Ein sehr großes Risiko besteht darüber hinaus in dem Bereich der staatsbezogenen Wettbewerbspolitik. Die Kontrolle der staatlichen Beihilfen ist bei der Umsetzung der Wettbewerbspolitik genauso wichtig, wie eine effektive Anti-trust-Politik. Eine Einführung einer durchsetzbaren Politik in diesem Bereich ist jedoch viel schwieriger, weil politisch umstritten: die Frage nach staatlichen Beihilfen geht direkt auf die prinzipielle Frage

um die Rolle des Staates in einem Land zurück, nämlich, auf welche Weise verwendet die Regierung öffentliche Gelder, zum die eigene Wirtschaft zu unterstützen.

Zwar sind die in den Europa-Abkommen festgehaltenen Wettbewerbsregeln nach Ansicht der EU-Kommission mit der Spezifik des Transformationsmarktes vereinbar (vgl. [17], S. 8), in den MOEL besteht jedoch nach wie vor die Befürchtung, daß eine strenge Kontrolle der staatlichen Beihilfen unmittelbar zur Schließung vieler Betriebe, und dadurch zu enormen sozialökonomischen Problemen führen wird, die weder politisch noch wirtschaftlich verträglich wären. Außerdem wird staatliche Beihilfe öfters zusammen mit Privatisierung geleistet, das heißt, der Staat ist finanziell an der Umstrukturierung des zu privatisierenden Unternehmens beteiligt. Ein weiteres Problem besteht darin, daß die Arten der staatlichen Beihilfen äußerst diverse Formen annehmen und von verschiedenen Stellen (auf globaler und lokaler Ebene) disponiert werden. Eines der Hauptprobleme ist hier die fehlende Transparenz der für die Gewährung der Beihilfen zuständigen Stellen, was einen genauen Überblick über die Beihilfezahlungen unmöglich macht.

4.3. Ablauf der Entwicklung

Auf der Grundlage der Europa-Abkommen haben die meisten MOEL die Anpassung der Rechtsvorschriften, eine Restrukturierung der öffentlichen Institutionen und einen Aufbau von Strukturen zur Durchsetzung von EU-Wettbewerbsregeln bereits angefangen. Die entscheidende Bedeutung kommt den Bemühungen hinzu, die Rechtsvorschriften der MOEL mit dem EU-Recht (*acquis communautaire*) in Form von Landesgesetzen zu harmonisieren, weil das EU-Recht nach der erfolgten EU-Erweiterung in den neuen Mitgliedsländern sofort direkt anwendbar sein wird. Stufenweise Angleichung der Rechtsvorschriften in der Phase der **Überleitung zum Beitritt** (*pre-accession*), deren Kernpunkte die Beitrittspartnerschaft und verstärkte Beihilfen vor dem Beitritt sind, erlaubt daher einen harmonischen Übergang zu diesem Zustand.

Am Anfang dieser Phase wurde für jeden Kandidaten einzeln aufgeführt, was er bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorrangig durchzuführen hätte und welche Finanzmittel dafür insbesondere im Rahmen des Phare-Programms verfügbar seien. Gesetzliche Anpassung, Stärkung und Aufbau von Institutionen im Bereich des Wettbewerbs waren die wichtigsten kurzfristigen und mittelfristigen Prioritäten. Das gleiche galt für die sogenannten nationalen Programme zur Umsetzung des Besitzstandes, die von jedem assoziierten Land auf der Grundlage seiner Beitrittspartnerschaft erstellt wurden.

4.3.1. Entwicklung der Gesetzgebung

Polen war das erste MOEL, das bereits **1990** eine Wettbewerbsregulierung überhaupt beschlossen hat: das Gesetz zur Entgegenwirkung gegen wettbewerbseinschränkende Maßnahmen [18], das u.a. marktbeherrschende Stellung mit einem Marktanteil von 30% definiert hat. Die erste Fassung hat alle Bindungs- und Behiderungspraktiken verboten,

die zweite (1991) hat zusätzlich die Bedingung der marktbeherrschenden Position mit dem Verbot geknüpft. Später wurde das Gesetz noch dreimal geändert, wobei u.a. die Schranke der marktbeherrschenden Position auf 40% des Marktanteils angehoben wurde, und 1996 der Name „Antimonopolamt“ durch den Namen „Amt zum Schutz des Wettbewerb und den Konsumenten“ ersetzt wurde (wobei sich auch die Kompetenzen des Amtes geändert haben).

Die erste Fassung des polnischen Wettbewerbsgesetzes hat vor allem monopolistische Praktiken sanktioniert. Im Jahre 1993 wurde zusätzlich Fusionskontrolle implementiert, die sich auf Unternehmenszusammenschlüsse erstreckte, deren Umsatz mehr als 5 Mio. ECU betrug. Diese Bedingung wurde später ebenfalls leicht geändert.

Im Jahre 1995 sind in Polen auch die Banken dem Wettbewerbsgesetz unterlegt worden, es wurden auch Änderungen getroffen, um *de minimis*-Transaktionen zu eliminieren.

Ungarn hat ebenfalls sehr früh, 1990, ein Wettbewerbsgesetz verabschiedet. Das Gesetz beschäftigt sich mit einer sehr breiten konkurrenzbezogenen Problematik: wettbewerbseinschränkende Maßnahmen, irreführende Angaben, Fusionskontrolle, Markenrecht, unlauter Wettbewerb.

Die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens wird hier bei einem Marktanteil von 30% festgestellt. Wenn 2–3 Unternehmen zusammen einen Marktanteil von mehr als 50% haben, kann deren Position ebenfalls als dominant bezeichnet werden. Die Fusionskontrolle knüpft an die Definition der dominanten Position an: es besteht Meldepflicht für Zusammenschlüsse von Unternehmen, die als marktbeherrschend eingestuft werden können.

Das ungarische Gesetz wurde 1994 weitgehend geändert. Die Kompetenzen der ungarischen Handelskammer wurden sichtbar erweitert: das Büro für wirtschaftlichen Wettbewerb (die ungarische Wettbewerbsbehörde) wurde obligiert, in Streitfragen die Meinung der Handelskammer anzuhören.

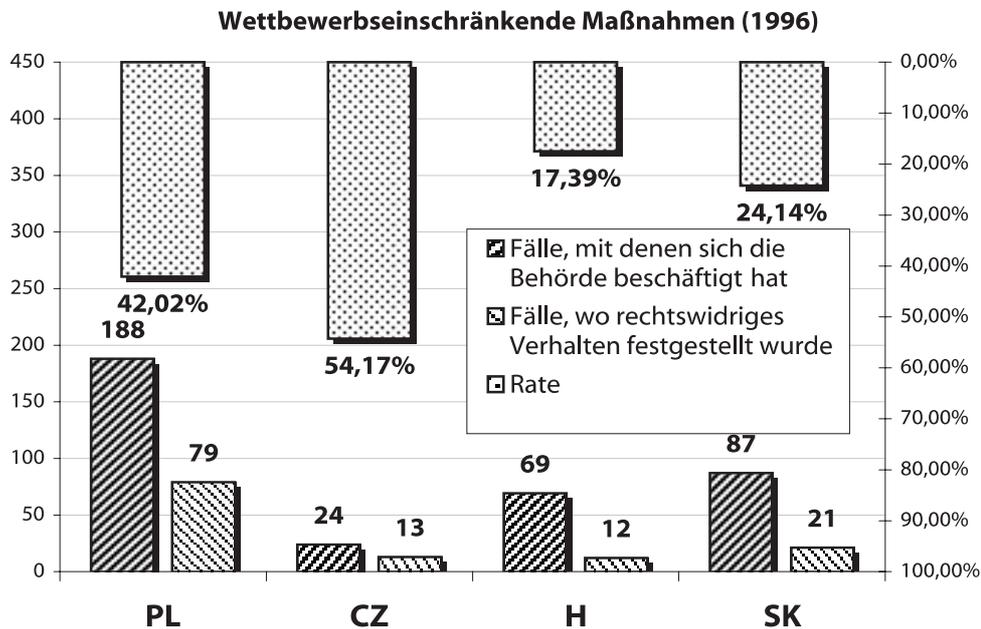
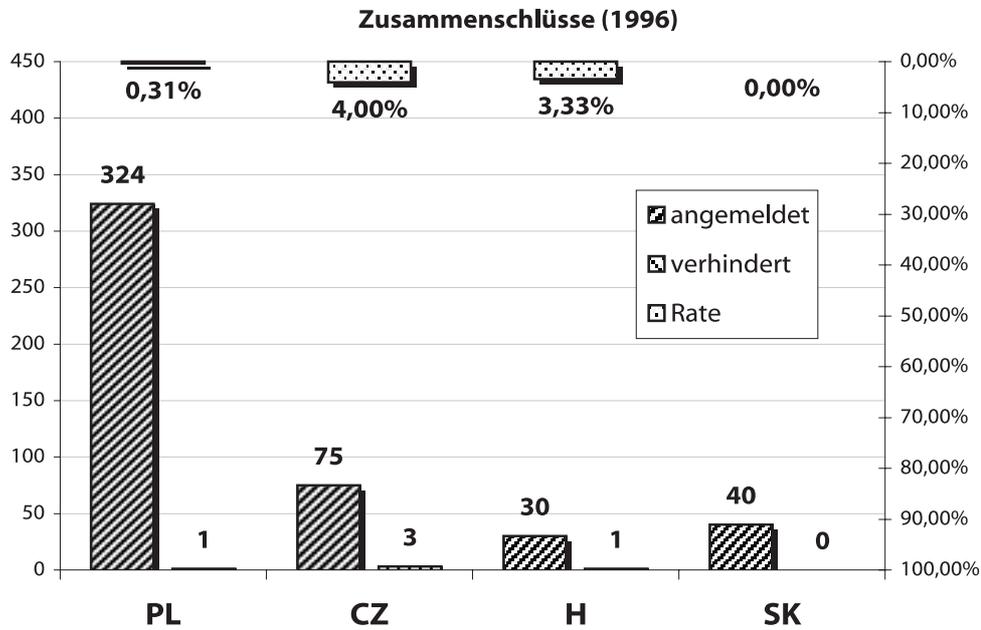
Im Jahre 1996 wurden in der Tschechischen Republik, der Slowakei und in Ungarn Durchführungsvorschriften für das Kartellrecht von den zuständigen Assoziationsräten offiziell gebilligt. In Polen wurden neue Gesetze über Privatisierung staatlicher Unternehmen und über die Unternehmen mit ausländischer Beteiligung verabschiedet, die die bisherige Ungleichheit der Behandlung inländischer und ausländischer Investoren minimiert haben.

Im Jahre 1997 haben einige MOEL (Bulgarien, Estland und Litauen) ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht im Interesse einer größeren Wirksamkeit geändert. Ungarn und Rumänien haben neue Wettbewerbsgesetze erlassen, die in Januar–Februar 1997 in Kraft getreten sind.

Im Bereich der Angleichung der Rechtsvorschriften haben auch 1998 einige Länder Maßnahmen eingeleitet, um sachliche und verfahrensmäßige Regeln zu erstellen bzw. vorzubereiten. Große Gesetzänderungen sind jedoch nicht durchgeführt worden.

4.3.2. Entwicklung der Durchführung

Die Aktivitäten der einzelnen Wettbewerbsbehörden in den MOEL wurden im Rahmen des Arbeitskreises Wettbewerb der OECD [5] in Form von jährlichen Berichten dokumentiert.



Zusammenschlüsse und Wettbewerbseinschränke Maßnahmen, mit denen sich die Wettbewerbsbehörden der MOEL 1996 beschäftigt haben (Quelle: OECD)

Die meisten MOEL berichteten 1996, daß die Aktivität ihrer Wettbewerbsbehörden um etwa 10-15% gegenüber dem vorhergehenden Jahr gestiegen ist. Wie aus den Diagrammen ersichtlich ist, war das Verhältnis zwischen den Fällen, mit denen sich die Behörden beschäftigt haben und denen, wo Einwände gestellt wurden, in allen Ländern vergleichbar. Die insgesamt größere Beteiligung in Polen läßt sich durch die größere Kapazität des Marktes erklären.

4.3.3. Verhandlungen mit der EU

Die EU-Kommission hat **1997** festgestellt, daß die Wettbewerbsbehörden in den meisten assoziierten Ländern inzwischen vollfunktionsfähig waren und eine zunehmende Zahl von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Artikel 81, 82 und 86 EGV zu bearbeiten hatten (vgl. [13]). Die Kommission hat jedoch gefunden, daß im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen, die Situation längst nicht so zufriedenstellend gewesen sei. Die meisten assoziierten Länder befanden sich mit dem Erlaß der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und der Einrichtung von Kontrollinstanzen erheblich im Verzug, und selbst dort, wo die Behörden ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben, waren zahlreiche Schwierigkeiten zu überwinden. In den meisten assoziierten Staaten waren jedoch Reformen im Gange. Außerdem hat sich die Kommission verpflichtet, unter Mitwirkung der assoziierten Länder Richtlinien für staatliche Beihilfen auszuarbeiten, die die besondere Situation der sich im Übergang befindlichen Volkswirtschaften berücksichtigen.

Am **15. Juli 1997** verabschiedete die Europäische Kommission eine Stellungnahme, in der sie feststellte, daß die kartellrechtlichen Bestimmungen in den meisten assoziierten Staaten angepaßt worden sind. Sie begrüßte auch die Einsetzung von regierungsunabhängigen Wettbewerbsbehörden. Bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln durch diese Behörden sah die Kommission 1997 allerdings noch einige Defizite: fehlende praktische Erfahrung, mangelnde Zielgerichtetheit der Kontrolltätigkeit und Fehlen einer echten Wettbewerbskultur. Im Bereich der staatlichen Beihilfen gab es der Stellungnahme zufolge noch in allen Ländern Defizite, vor allem was die Transparenz bei der Gewährung der Beihilfen und die Effizienz der Kontrollbehörden betrifft.

Die Kommission hat wiederholt das Erfordernis betont, die Wettbewerbsbehörden der MOEL insbesondere bezüglich ihrer Befugnis zu stärken, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen festzusetzen, aber auch in ihrer Unabhängigkeit und ihrer Mittelausstattung. Außerdem mußte die Kommission feststellen, daß **1998** die Gesetzgebung der MOEL das zum Beitritt erforderliche Niveau noch nicht erreicht hat.

Bezüglich der kommerziellen Staatsmonopole wurde bemerkt, daß sie in den Europa-Abkommen in einer ähnlichen Weise wie im Artikel 37 EGV behandelt werden, also sollten sie nach und nach angepaßt werden, so daß es bis zum einem spezifizierten Datum sichergestellt ist, daß keine Unterscheidung in den Bedingungen, unter denen Waren produziert und vermarktet werden, zwischen Unternehmen der EU-Mitgliedsstaaten und der MOEL existieren.

Nach den Europa-Abkommen sollte der Assoziierungsrat innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens **Richtlinien für die Implementierung** der Wettbewerbsregeln in dem jeweiligen Land (sog. *Implementing Rules*) verfassen.

Im Jahre **1998** wurden mit diesen Ländern zwei Serien von solchen Implementierungsrichtlinien ausgehandelt. Die erste Serie betraf die für Unternehmen anwendbaren Wettbewerbsbestimmungen der Europa-Abkommen (vgl. 2.2.1). Die zweite bezog sich auf die Regeln über staatliche Beihilfen (vgl. 2.2.2).

Nach diesen Richtlinien sollen unternehmensbezogene Fälle in einem zwei-Säulen-Verfahren behandelt werden: es wird jeweils eine gemeinsame Untersuchung der Europäischen Kommission und der jeweiligen staatlichen Wettbewerbsbehörde durchgeführt.

Am **24. Juni 1998** verfaßte der Assoziationsrat EU–Tschechien Implementierungsrichtlinien für staatliche Beihilfen in der Tschechischen Republik: dem ersten assoziierten Land, in dem derartige Regeln im Bereich der staatlichen Beihilfen in Kraft getreten sind. Laut diesen Bestimmungen beruht das System der Überwachung staatlicher Beihilfen ebenfalls auf zwei Säulen. Während die Europäische Kommission für die Gemeinschaft die Vereinbarkeit der von den EU-Mitgliedstaaten gewährten staatlichen Beihilfen auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Regeln bewertet, untersuchen und überprüfen die tschechischen Überwachungsbehörden die vorhandenen und neu gewährten Beihilfen anhand der zuvor aufgestellten Kriterien. Die Durchführungsbestimmungen enthalten Regeln über Transparenz (d. h. die Tschechische Republik wird eine Aufstellung ihrer Beihilferegulungen und der gewährten Beihilfen erstellen und daraufhin aktualisieren) sowie Regeln über den gegenseitigen Informationsaustausch (vgl. dazu [19]).

Im **April 1998** wurde auf der ersten multilateralen Zusammenkunft der EU-Kandidatenländern der gemeinsame Stand der Entwicklung untersucht. Im **Oktober 1998** nahmen die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Polen, Slowenien und Zypern an der analytischen Prüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des Wettbewerbs teil. Auf daran anschließenden bilateralen Treffen wurden mit jedem Bewerberland mögliche Sachprobleme angesprochen, die sich während der eigentlichen Beitrittsverhandlungen stellen könnten.

Das polnische EU-Verhandlungskomitee hat im **August 1999** einen Bericht vorgestellt, wo der aktuelle Stand der *screenings* (vgl. 3.2.2) geschildert wird. Im Bereich Wettbewerbspolitik des *acquis communautaire* konnten zwei Bereiche als „beinahe kompatibel“ bezeichnet werden [20].

Die unternehmensbezogenen Wettbewerbsregeln sind zur Zeit nur in kleinen Details mit dem EU-Recht nicht vereinbar, die demnächst (bei einer Novelle des polnischen Wettbewerbsrechts) bereinigt werden. Dabei werden auch die Kompetenzen der polnischen Wettbewerbsbehörde verstärkt und erweitert.

Im Bereich der staatlichen Unternehmen wurde die monopolistische Stellung des polnischen öffentlichen Telekommunikationsanbieters *Telekomunikacja Polska SA*, weil dieser exklusiv zur Bedienung der Ferngespräche privilegiert ist. Diese Ungereimtheit mit dem Artikel 86 EGV soll bis Ende 2002 beseitigt werden.

Wie es zu erwarten war, wurden die meisten Einwände und Kritiken gegen die polnischen Regulationen der **staatlichen Beihilfe** gerichtet. Regelungen dieses Bereichs sind in Polen bisher noch nicht vorhanden, und müssen erst überhaupt geschaffen werden. Ein Teil dieser Regeln ist zwar bereits in dem Gesetz über öffentliche Finanzen [21] festgehalten, ein Rechtsakt, der eine Kontrollorgan konstituieren würde, fehlt jedoch bisher. Es wird geschätzt, daß solch ein Gesetz bis zum Ende 1999 verabschiedet wird.

Trotz der scheinbaren Übereinstimmung liegen die Schlußbestimmungen beider Seiten weit auseinander. Die polnische Seite hat eine Übergangsphase bis Ende 2017 für einige Formen der in den speziellen Wirtschaftszonen getätigten staatlichen Beihilfe, sowie die Einstufung Polens als ein unterentwickeltes Gebiet (i. S. v. Artikel 87 (3)a EGV) beantragt. Die Seite der EU hat beide Anträge abgelehnt und argumentiert, daß die Beihilfe in den Wirtschaftszonen seit dem Anfang mit den Regelungen des EGV unvereinbar war, und daß eine Einstufung als unterentwickeltes Gebiet unangemessen sei.

Wie bereits in 3.2.2 erwähnt, wurden 9–16 Oktober 1999 weitere Verhandlungen der Beitrittskandidaten mit der EU zum Thema Wettbewerbspolitik geführt, deren Ergebnisse jedoch noch nicht veröffentlicht wurden.

4.4. Herausforderungen der Entwicklung

Nach Einschätzung der EU-Kommission [10] wurden die Wettbewerbsbehörden in den MOEL relativ schnell und unproblematisch eingerichtet. Die MOEL haben auch die grundlegenden Konkurrenzgesetze angenommen, welche die Kernelemente der Artikel 81 und 82 EGV beinhalten. Auch die Kapazitäten zur Durchsetzung der Wettbewerbspolitik seien meistens vorhanden.

Man kann jedoch bemerken, daß der Stand der Entwicklung einer modernen Wettbewerbspolitik in den MOEL nicht eindeutig zu beurteilen ist.

Eine der momentan dringendsten Aufgaben ist die Inventarisierung von allen erteilten Staatsbeihilfen. Die Inventur muß die bereits geleistete direkte und indirekte Staatshilfe auflisten, und zwar von allen möglichen Behörden und Institutionen erteilt, nicht nur von den, die dazu direkt befugt sind, darunter also u. a. lokale und regionale Administrationseinheiten, Privatisierungsfonds, Umweltfonds etc. Dieses Inventurverzeichnis muß ständig aktualisiert werden.

Eine zweite Priorität ist die Aufstellung einer Behörde, die die Erteilung aller Art Staatshilfen überwacht. Die meisten MOEL haben jetzt solch eine Institution gegründet. Einige von ihnen haben eine Abteilung innerhalb des Ministeriums der Finanzierung (Tschechien, Slowakische Republik, Ungarn, Lettland, Estland, Bulgarien) oder innerhalb des Ministeriums der Wirtschaft (Polen) ernannt, während andere diese Verantwortlichkeit dem Wettbewerbsbehörde (Litauen, Rumänien) überlassen haben (nach: [17], S. 9).

Zur Zeit erhalten diese Überwachungsbehörden noch keine systematischen Informationen über alle neu vergebenen staatlichen Beihilfen, die in ihrem Land bewilligt werden.

5. Schlußwort

Trotz der oben genannten Mängel wird die Entwicklung der Wettbewerbspolitik in den MOEL sowohl von den EU-Behörden als auch von den Wissenschaftlern als eher positiv angesehen, vor allem im Bereich der unternehmensbezogenen Regulationen. Sowohl Van Miert [17] als auch Fingleton [22] bezeichnen das als eine große Leistung. Vor voreiligen Freude wird jedoch gewarnt, weil immer noch immense Probleme bestehen, die vor allem in der Regulierung der staatlichen Beihilfen zu finden sind.

-
- [1] Herdzina, K.: *Wettbewerbspolitik*; Stuttgart, 1999
 - [2] Borchardt, K., Fikentscher, W.: *Wettbewerb, Wettbewerbsbeschränkung, Marktbeherrschung*; Stuttgart 1957, S. 15
 - [3] Ott, A. E.: *Marktform und Verhaltensweise*; Stuttgart 1959, S. 44
 - [4] Olten, R: *Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik*; München 1995, S. 160
 - [5] Organisation for Economic Co-Operation and Development: *Competition Law and Policy*; <http://www.oecd.org/daf/clp/>
 - [6] *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen* vom 27.5.1957 (GWB), mit späteren Novellen
 - [7] *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb* vom 7.6.1909 (UWG), mit späteren Novellen
 - [8] *Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft* vom 25.3.1957 (EGV), in der Fassung vom 2.10.1997
 - [9] *Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* vom 18.4.1951 (EGKS), mit späteren Novellen
 - [10] Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb: *Generaldirektion IV*; <http://europa.eu.int/comm/dg04/>
 - [11] *Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und [der Republik Polen, Ungarn etc.] andererseits (Europa-Abkommen)*; 1991–1996
 - [12] Europäischer Rat: *White Paper – Preparation of the Associated Countries of Central and Eastern Europe for Integration into the Internal Market of the Union*; Essen, Dezember 1999; http://europa.eu.int/comm/enlargement/wpim/en/index_wpim.htm
 - [13] Europäische Kommission, Generaldirektion Erweiterung: *Pre-Accession Strategy*; <http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/>
 - [14] Europäische Kommission: *Agenda 2000 – Stärkung der Union und Vorbereitung der Erweiterung*; http://europa.eu.int/comm/agenda2000/index_de.htm
 - [15] Europäische Kommission, Generaldirektion Erweiterung: *Negotiations*; <http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/>
 - [16] Europäische Kommission, Generaldirektion Erweiterung: *The Europe Agreements*; http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/europe_agr.htm
 - [17] Van Miert, K.: *Competition Policy in relation to the Central and Eastern European Countries – Achievements and Challenges*; in: *EC Competition Policy Newsletter*; Juni 1998
 - [18] *Ustawa o przeciwdziałaniu praktykom monopolistycznym i ochronie interesów konsumentów* vom 24.2.1990, in der Fassung von 15.6.1999
 - [19] Blässar, M.: *Implementing Rules for State aid – Czech Republic*; in: *EC Competition Policy Newsletter*; Oktober 1998
 - [20] Regierung der Republik Polen: *Informacja Rządu RP o przebiegu negocjacji o członkostwo RP w Unii Europejskiej* vom 3.8.1999
 - [21] *Ustawa o finansach publicznych* vom 26.11.1998 (Gesetz über öffentliche Finanzen)
 - [22] Fingleton, J., et al.: *Competition Policy and the Transformation of Central Europe*; London 1996